



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. April 2012 (16.04)  
(OR. fr)**

**8413/12**

**INST 251  
JUR 193  
COUR 15**

**VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
Betr.:	Annahme des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof

---

1. Der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union hat dem Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 12. Juli 2011 die Liste der Richter und Generalanwälte beim Gerichtshof übermittelt, deren Amtszeit am 6. Oktober 2012<sup>1</sup> abläuft. Es sind vierzehn Richter und vier Generalanwälte zu ernennen.
2. Die Regierungen von zehn Mitgliedstaaten haben vorgeschlagen, die Amtszeit der Richter/Richterinnen beim Gerichtshof Alexander ARABADJIEV, George ARESTIS, Maria BERGER, Jean-Claude BONICHOT, Carl Gustav FERNLUND, Egidijus JARAŠIŪNAS, Egils LEVITS, Jiří MALENOVSKÝ, Alexandra PRECHAL und Thomas VON DANWITZ sowie die Amtszeit des Generalanwalts beim Gerichtshof Yves BOT für den Zeitraum vom 7. Oktober 2012 bis zum 6. Oktober 2018 zu verlängern. Darüber hinaus haben die Regierungen von drei Mitgliedstaaten vorgeschlagen, José Luís DA CRUZ VILAÇA zum Richter beim Gerichtshof beziehungsweise Melchior WATHELET und Nils WAHL zu Generalanwälten beim Gerichtshof für den gleichen Zeitraum zu ernennen.

---

<sup>1</sup> 13153/11 INST 373 JUR 387 COUR 40.

3. Nach Artikel 253 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 255 Absatz 1 AEUV sind zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung eines Ausschusses ernannt, der die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof abzugeben.
4. In seinen Sitzungen vom 24. Februar und 9. März 2012 hat der in Artikel 255 AEUV vorgesehene Ausschuss, dessen Mitglieder mit dem Beschluss 2010/125/EU des Rates vom 25. Februar 2010<sup>2</sup> ernannt wurden, Stellungnahmen zur Eignung der vierzehn unter Nummer 2 genannten Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof abgegeben. Gemäß Nummer 8 Absatz 2 der im Anhang zum Beschluss 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010<sup>3</sup> enthaltenen Vorschriften für die Arbeitsweise des in Artikel 255 AEUV vorgesehenen Ausschusses wurden diese Stellungnahmen den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 5. und 21. März 2012 in einem verschlossenen Umschlag übergeben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist in seiner Tagung vom 28. März 2012 übereingekommen, eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am Rande seiner Tagung am 18. und 19. April 2012 einzuberufen, damit die genannten Stellungnahmen geprüft und die entsprechenden Beschlüsse erlassen werden können. Die Ernennungen für die noch zu besetzenden Stellen dreier Richter und eines Generalanwalts erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.
6. Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten könnte daher auf ihrer Tagung am 18. und 19. April 2012 den Beschluss zur Ernennung von Alexander ARABADJIEV, George ARESTIS, Maria BERGER, Jean-Claude BONICHOT, José Luís DA CRUZ VILAÇA, Carl Gustav FERNLUND, Egidijus JARAŠIŪNAS, Egils LEVITS, Jiří MALENOVSKÝ, Alexandra PRECHAL und Thomas VON DANWITZ zu Richtern/Richterinnen beim Gerichtshof sowie von Yves BOT, Nils WAHL und Melchior WATHELET zu Generalanwälten beim Gerichtshof in der Fassung des Dokuments 8434/12 INST 253 JUR 195 COUR 16 beziehungsweise in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 8372/12 INST 250 JUR 189 COUR 14 annehmen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 20.

<sup>3</sup> ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18.